

BVGer D-9807/2025 vom 30. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9807_2025

FR: TAF D-9807/2025 du 30 janvier 2026

IT: TAF D-9807/2025 del 30 gennaio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 11

November 2021 E. 9.4.1), dass das SEM die erforderlichen Abklärungen und Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Menschenhandel nicht durchgeführt und entsprechend den betreffenden Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung auch nicht geprüft hat, dass es sich erübrigt, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift geltend gemachten verfahrensmässigen Rügen einzugehen, dass nach dem Gesagten die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz beantragt werden, dass das SEM aufzufordern ist, die erforderlichen Massnahmen durchzuführen und gestützt auf die entsprechenden Erkenntnisse das Asylgesuch der Beschwerdeführerin erneut zu prüfen, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), dass die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen kann (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]), dass die Beschwerdeführerin keine Kostennote eingereicht hat, dass auf die Nachforderung einer solchen indessen verzichtet wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann, dass gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9■13 VGKE) die Entschädigung auf Fr. 2'000.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen ist,

D-9807/2025 Seite 8 dass dieser Betrag der Beschwerdeführerin durch das SEM zu entrichten ist, dass die mit der Beschwerdeschrift gestellten Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Rechtsverteidigung damit gegenstandslos werden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-9807/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.